

„Diagnose: Altes Pferd“

Unerwartete Ergebnisse aus der amtstierärztlichen Praxis

Christa Wilczek

Sowohl von Tierhaltenden¹, als auch von (Amts-)Tierärzten wird ein schlechter Ernährungs- und Pflegezustand der Pferde häufig als „altersbedingt“ beurteilt und billigend in Kauf genommen. Typische Aussagen lauten: „Alte Menschen sind auch nicht dick“, „Wenig(er) Gewicht ist gut für die alten Knochen“, „So ein Zustand ist für ein altes Pferd normal“, „Das Pferd ist halt alt, da ist nichts mehr zu machen“ ... Drei amtstierärztliche Fallbeispiele sollen auf den Themenkomplex „altes Pferd“ eingehen und stehen stellvertretend für eine Vielzahl vergleichbarer Vorgänge.

Häufig werden Veterinärämter auf Pferde in einem schlechten bis sehr schlechten Ernährungszustand hingewiesen, die – meist vergesellschaftet mit anderen Pferden – auf einer Weide stehen. Anhand der Vorlage des Equidenpasses und der Angaben der Tierhaltenden handelt es sich i. d. R. um Tiere, die über 20 Jahre alt sind und als sog. „Gnadenbrotpferde“ gehalten werden. Nachfragen bezüglich des aktuellen Gesundheits- und Pflegezustands der Pferde (z. B. chronische Beschwerden, Entwurmung, Hufpflege, Zahnbehandlungen) werden sehr unterschiedlich beantwortet.

Dem Alter entsprechend halten, pflegen und ernähren

§ 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) beschreibt die sog. **Tierhaltungsnorm**: Wer Tiere hält, betreut oder zu betreuen hat, muss sie gemäß § 2 Ziff. 1 und 3 TierSchG ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen und über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Das Tierschutzrecht ist selbstverständlich auch für alte Pferde umzusetzen. Über das erforderliche Fachwissen und Engagement hinaus hat jeder Tierhaltende, auch auf sog. Gnadenbrothöfen, zu bedenken, dass es arbeitsaufwendig und teuer ist, alte Pferde in einem guten Zustand zu erhalten. Denn auch sie sind **ihrem Alter entsprechend zu halten, zu pflegen und zu ernähren**.

Bei der Haltung alter Pferde sind u. a. folgende Aspekte zu beachten: In einer Gruppenhaltung von Pferden sind Altersgenossen zu empfehlen. Die Umstellung in eine neue Haltungsform (z. B. von einer Stall- in eine Offenstallhaltung) sollte niemals plötzlich und nur in Verbindung mit einer guten Tierbeobachtung erfolgen. Darüber hinaus sind ein ausreichendes Platzangebot, rutschfeste Böden und eine trockene, verformbare Liegefläche von hoher Bedeutung. Nicht tiergerechte Haltungsbedingungen und Gesundheitsbeeinträchtigungen (z. B. orthopädische Probleme) führen v. a. bei alten Pferde dazu, dass sie sich nicht mehr hinlegen und durch einen REM-Schlafmangel plötzlich umfallen. Orthopädische Probleme sind, meist langfristig, zu therapieren.

Je älter Pferde werden, desto mehr metabolische Erkrankungen, wie Cushing, treten auf, die z. B. anhand von Blutuntersuchungen detektiert werden können. Blutuntersuchungen sind auch zum Einstellen auf eine Medikation erforderlich, die anschließend gewissenhaft umzusetzen ist.

Bei erforderlichen Therapien sind Schmerzmittelgaben zu berücksichtigen!

¹ Die in diesem Beitrag verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Personen, unabhängig von deren Geschlechtsidentität.

Bei der altersgerechten Ernährung ist es wichtig zu beachten, dass alte Pferde bis zu 45 Minuten benötigen, um ihr angepasstes Futter aufzunehmen. In dieser Zeit können sie meist nicht in einer Pferdeggruppe stehen oder müssen individuell beaufsichtigt werden. Eine regelmäßige Gebisskontrolle und Zahnpflege (inkl. Entfernen von Zahnschmelzspitzen) ist unabdingbar.

Werden z. B. bei den tierärztlichen Voruntersuchungen für eine Sedation zur Zahnpflege Herznebengeräusche festgestellt, sind diese durch spezielle Herzuntersuchungen (z. B. Ultraschall) fachlich abzuklären und die Sedation entsprechend anzupassen.

„Ruhiges Verhalten“ muss stets kritisch hinterfragt werden. Ein „Nichtverhalten“ (Apathie) ist, wie bei anderen Tierarten auch, ein Hinweis auf z. T. erhebliche Schmerzen, Schäden und/oder Leiden.

Arbeitsteilung von Praktikern und Amtstierärzten

Der *praktizierende Tierarzt* ist generell Garant für das Tierwohl – dies ergibt sich aus den Berufsordnungen der Landes-/Tierärztekammern.² Die tierärztliche Untersuchung ist stets fachgerecht durchzuführen und es sind konkrete Befunde und Diagnosen zu stellen. Eine Begutachtung und Bewertung des Gesundheits- und Pflegezustands von Tieren ist durch reine Adspektion nicht ausreichend. Bei der Adspektion von alten Pferden, die eingedeckt sind, ist zu beachten, die den Körper umhüllende Decke vor der Untersuchung abzunehmen.

Gemäß § 16a TierSchG trifft die zuständige *Überwachungsbehörde* die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere im Einzelfall erforderliche Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG anordnen, erheblich vernachlässigte Tiere fortnehmen, anderweitig pfleglich unterbringen, veräußern und sogar töten zu lassen, sofern das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann. Auch das Untersagen des Haltens oder Betreuens von Tieren ist durch die Behörde bei wiederholten und groben Zuwiderhandlungen des Tierhaltenden möglich. Durch § 16a TierSchG³ wird klargestellt, dass der Behörde kein Entschließungsermessen zusteht. Sie ist bei Bekanntwerden eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz zum Einschreiten verpflichtet. Mit der Verpflichtung zum Handeln korrespondiert eine Garantenstellung des Verantwortlichen der zuständigen Behörde. Lediglich bezüglich der zu treffenden Maßnahmen ist ein Auswahlermessen vorhanden. Die behördliche Kontrolle umfasst auch eine tierschutzrechtliche Bewertung – **ein gegenseitiger fachlicher und kollegialer Austausch zwischen praktizierenden Tierärzten und Amtstierärzten sollte für eine zeitnahe gemeinsame Lösungsfindung zum Wohl des Tieres erfolgen**.

Fallbeispiele

Mit den nachfolgenden Fallbeispielen soll auf das Schicksal von drei alten Pferden eingegangen und verdeutlicht werden, dass die Ursachen einer Abmagerung nicht allgemein als „altersbedingt“ beurteilt werden können:

² Hans-Georg Kluge 1. Aufl. 2002, TierSchG § 17 Rn. 110a

³ Hans-Georg Kluge 1. Aufl. 2002, TierSchG §17 Rn 110; Hirt/Maisack/Moritz 3. Aufl. 2016 §16a Rn 5

1. Pony „Max“

„Max“ (ca. 25 Jahre) wird in einer kombinierten Stall-Weidehaltung mit zwei weiteren Artgenossen gehalten, die innerhalb eines Jahres eingeschläfert werden mussten. Aufgrund der nun bestehenden Einzelhaltung wird „Max“ von seiner Tierhalterin in eine benachbarte Pferdehaltung abgegeben und dort erfolgreich in eine kleine Pferdegruppe integriert. Im Verlauf der nächsten Jahre magert „Max“ zunehmend ab – übereinstimmende Aussagen zum Zustand von „Max“ lauten, „Das Pony ist halt alt“ und „Es ist nichts mehr zu machen“ (Abb. 1).

Anhand von Tierbeobachtungen wird amtlicherseits u. a. festgestellt, dass innerhalb der Pferdegruppe eine erhebliche und anhaltende Futterplatzverdrängung von „Max“ stattfindet. Diese Beobachtung bestätigt die suboptimale Haltung und eine fehlende individuelle Betreuung der Tiere. Die ehemalige Halterin von „Max“ entscheidet sich, ihr Pony zurückzunehmen. Bedingt durch eine gute Pflege und Ernährung erholt sich „Max“ vollständig und befindet sich, gemeinsam mit einem weiteren Pony, bis heute in einem sehr guten Zustand (Abb. 2).



Abb 1: Zustand von „Max“ bei erfolgter Überprüfung.



Abb. 2: Zustand von „Max“, ca. 1 Jahr nach amtlicher Überprüfung und Rücknahme durch die ursprüngliche Halterin.

2. Pony „Prinz“

„Prinz“ (Island-Mix; 30 Jahre) wird mit drei weiteren Ponys auf einer Weide mit überwiegend trockenem Grasaufwuchs gehalten (Abb. 3).

Aufgrund des schlechten Ernährungszustands von „Prinz“ schlägt der betreuende Tierarzt eine Zahnbehandlung vor, die seitens des Tierhalters jedoch nicht umgesetzt wird. Einige Wochen später erfolgt ein telefonischer Hinweis an die Behörde, dass „Prinz“ auf der Weide festliegen würde. Bei der Kontrolle wird „Prinz“ jedoch stehend vorgefunden und im Protokoll vermerkt: „Bekannter mangelhafter Ernährungszustand des Ponys von Tierarzt X bereits beurteilt; derzeit kein weiterer Handlungsbedarf.“ „Prinz“ ist ruhig und döst vor sich hin ...

Bei einer anschließenden amtstierärztlichen Kontrolle wird festgestellt, dass das „dösende Pony“ ein ausgeprägtes Schmerzgesicht zeigt (Abb. 4), die „Ruhe“ somit als hochgradige Apathie zu beurteilen ist. Darüber hinaus entlastet „Prinz“ die rechte Hintergliedmaße (Abb. 5) und ist erheblich abgemagert (alle Knochenvorsprünge sind sicht- und tastbar).



Abb. 3: Gesamteindruck von „Prinz“ und der Weide.



Abb. 4: Kopfstudie von „Prinz“.



Abb. 5: „Prinz“ entlastet die rechte Hintergliedmaße.

In einer telefonischen Rücksprache mit Tierarzt X beurteilt dieser die Abmagerung als altersbedingt; weitergehende Untersuchungen seien weder erfolgt noch beabsichtigt.

In Abstimmung mit dem Tierhalter wird „Prinz“ der zuständigen Veterinärbehörde übereignet, die eine umgehende, fachtierärztliche Untersuchung mit konkreter Befunderstellung veranlasst. Bei der rektalen Kontrolle fällt rechtsseitig ein „defektes Becken“ mit mindestens einem Knochenfragment auf. „Prinz“ wird eingeschläfert und die Sektion beim Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL) in Auftrag gegeben. Die Sektionsbefunde führen aus: „Das zur Untersuchung übersandte Pony befand sich in einem schlechten Pflegezustand (insbesondere hochgradige Gebissanomalien, mäßige Hufpflege) und war hochgradig abgemagert. Neben einer hochgradigen Muskelatrophie konnten nur noch Reste von Körper- und Organfett festgestellt werden.“ Anzumerken ist, dass das tatsächliche Gewicht 168 kg betrug, das geschätzte Normalgewicht wäre ca. 330 kg. „Der **Zahnbefund** ergab ein hochgradiges Stufengebiss mit fehlenden bzw. überlangen Backenzähnen. Die Oberkiefer-Schneidezähne waren hochgradig abgeschliffen und zum Teil fehlend. Es war hochgradig Zahnstein vorhanden; im Zahnfleisch befanden sich herdförmige Ulcera.

Infolge der Gebissanomalien war der im Magen-Darm-Trakt vorliegende Nahrungsbrei schlecht zerkleinert.“ Anmerkend hat dies zur Folge, dass die Darmbakterien nicht mehr in der Lage sind, die rohfaserreiche Nahrung adäquat aufzuschlüsseln. Es tritt eine unzureichende Nährstoffaufnahme ein – die Pferde hungern mit vollem Magen! Dies lässt sich jedoch mit angepasstem Futter verhindern. Alte Pferde mit ‚verbrauchten Zähnen‘ benötigen je nach Einzelfall 3- bis 4-mal täglich eingeweichte Heu-Cobs mit verschiedenen Futtermittelzusätzen. Entsprechende Rationen sollten fachlich berechnet werden.

Die **rechte Hüfte** wies hochgradige diffuse Blutungen auf. Im Einzelnen wurden Muskelrisse, eine Zerreißung der Gelenkkapsel, der Abriss



Abb. 6 a und b: Detailaufnahmen des rechten Hüftgelenks von „Prinz“ mit Blutungen im abgerissenen Femurkopfband (a) und Knochenabsprengung aus dem Acetabulum (b).

des Femurkopfbandes und eine Knochenabsprengung aus dem Acetabulum am Bandansatz festgestellt.“ (Abb. 6 a und b) In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass „Prinz“ im Stand eine geringgradige Entlastung der rechten Hintergliedmaße aufwies; in der Bewegung im Schritt erfolgte Bodenkontakt.

„Aufgrund der histologischen Befunde im Läsionsbereich wird das Alter dieser Läsion auf ca. 3 Tage (erstes Auftreten von Lymphozyten) geschätzt (nach Literaturangaben: Baumgärtner et al., Allgemeine Pathologie für die Tiermedizin).“

Plasmazellen, die ab dem 10. Tag feststellbar sind, lagen gemäß telefonischer Auskunft des LHL nicht vor, sodass ein geschätzter Zeitraum für das Bestehen der o. G. Hüftbefunde von ca. 3 bis max. 10 Tagen anzunehmen ist. Als Ursache wird ein hochgradig akutes Trauma im Bereich der rechten Hüfte infolge einer erheblichen Gewalteinwirkung angenommen, ggf. verursacht durch einen Sturz mit Ausgrätschen.

3. Die Fuchsstute „Isabella“

„Isabella“ wird in einem Animal Hoarding-Fall amtlich beschlagnahmt und befindet sich in einem schlechten Ernährungs- und Pflegezustand. Ihr Alter wird fachlich auf „über 20 Jahre“ geschätzt (Abb. 7).

Seitens des Veterinäramts erfolgt die weitere Unterbringung in einem Pensionspferdestall mit individueller Betreuung und Weidegang. Es finden u. a. zwei Zahnbehandlungen sowie Entwurmungen statt. Nach knapp einem Jahr wird die Stute in private Hände veräußert. Es besteht die Möglichkeit, den weiteren Verlauf, insbesondere den Gesundheits- und Pflegezustand des Tieres, über die nächsten 10 Jahre zu dokumentieren.

Nach der Beschlagnahme erholt sich „Isabella“ zunehmend und befindet sich trotz ihres hohen Alters aufgrund der neuen Haltungsbedingungen und der sorgfältigen, individuellen Betreuung in einem anhaltend sehr guten Gesundheits- und Pflegezustand (Abb. 8–10).



Abb. 7: Gesamteindruck von „Isabella“ nach erfolgter amtlicher Beschlagnahme.



Abb. 8: „Isabella“ 2 Jahre nach erfolgter Beschlagnahme mit vertrauensvoller Beziehung zur neuen Tierhalterin.



© Christa Wilczek

Abb. 9: „Isabella“ 8 Jahre nach der erfolgten Beschlagnahme.



© Christa Wilczek

Abb. 10: „Isabella“ 10 Jahre nach erfolgter Beschlagnahme mit einem fachlich geschätzten Alter von „deutlich über 30 Jahren“ und zeitintensiver Beaufsichtigung beim Fressen.

Rechtliche Einordnung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in allen drei Fallbeispielen den Pferden durch mangelnde Betreuung und Pflege erhebliche, länger anhaltende Leiden und im Fall von „Prinz“ auch erhebliche länger anhaltende Schmerzen zugefügt wurden.

Gemäß § 18 (1) Ziff. 1 TierSchG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.

Der Verdacht eines Straftatbestands nach § 17 Ziff. 2b TierSchG liegt vor, wenn einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.

Das Merkmal „erheblich“ dient lediglich zur Ausgrenzung von Bagatelldfällen.⁴ Strafbar soll sein, was Tieren „mehr als geringfügige

⁴ BGH, Urteil vom 18.2.1987 – 2 StR 159/86, NJW 1987, 1833, 1834; OLG Karlsruhe, Urteil vom 29.10.2015 – 3 Ss 433/15 AK 170/15.

Schmerzen oder Leiden“ zufügt.⁵ „Erheblich“ sind demnach Beeinträchtigungen, die die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten und nach ihrer Art und Intensität beträchtlich, gravierend oder gewichtig sind; der Begriff umfasst die gesamte Bandbreite von „keine Bagatelle mehr“ bis hin zu „schwer“. Der Taterfolg muss länger anhalten, nicht die Handlung, sodass auch ein einmaliges kurzzeitiges, nur sekundenlanges Tun genügen kann, um den Tatbestand eines erheblichen Leidens zu verwirklichen. Dabei ist nicht auf das Zeitempfinden des Menschen abzustellen, sondern auf das wesentlich geringere Vermögen des Tieres, physischem oder psychischem Druck standhalten zu können. Deshalb können schon wenige Minuten ausreichend sein. Je schlimmer die Schmerzen oder Leiden sind, desto kürzer ist die Zeitspanne zu bemessen.⁷

Ein Tatbestand kann z. B. durch Unterlassen verwirklicht werden. Täter ist in diesem Fall, wer durch das Unterlassen einer ihm möglichen Handlung eine nicht hinwegdenkbare Bedingung dafür setzt, dass Schmerzen oder Leiden entstehen oder fortauern oder gesteigert werden.⁸ Bereits Nichtstun oder Zuwenigtun zum Nachteil des Wohlergehens des Tieres ist als Vernachlässigung unter dem Gesichtspunkt des Unterlassens strafbar. Noch weitergehend kann eine strafrechtsrelevante Leidenszufügung bereits im Vorenthalten der Grundbedürfnisse des Tieres gemäß § 2 Nr. 1 TierSchG, nämlich Ernährung, Pflege und Unterbringung, liegen.

Gemäß den genannten Kommentaren zum Tierschutzgesetz zählen hierzu beispielsweise eine nicht ausreichende Wasserversorgung, eine nicht ausreichende Futtermittelsversorgung oder die Unterlassung gebotener Pflegemaßnahmen.

Der Grundsatz des Tierschutzgesetzes ist sowohl durch Tierhalten- als auch (Amts)Tierärzte verpflichtend umzusetzen, denn gemäß § 1 TierSchG ist der Zweck dieses Gesetzes, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.

⁵ Initiativentwurf eines Tierschutzgesetzes der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft, BT-Drs. 4/85, der als Vorläufer des TierSchG 1972 angesehen wird; vgl. zudem MüKoStGB/Pfohl, 3. Aufl. 2018, TierSchG § 17 Rn. 74.

⁶ Vgl. BGH, Urteil vom 18.2.1987 – 2 StR 159/86, NJW 1987, 1833, 1834; VG Arnsberg, Beschluss vom 18.1.2006, 3 L 1105/05, juris-Rn. 15

⁷ Hirt/Maisack/Moritz 3. Aufl. 2016, TierSchG § 17, Rn 92; OLG Hamm NSiZ 1985,275

⁸ Hans-Georg Kluge 1. Aufl. 2002, TierSchG § 17 Rn 100; Hirt/Maisack/Moritz 3. Aufl. 2016 TierSchG § 17 Rn 93

Anschrift der Autorin



Dr. Christa Wilczek

Kreistierschutzbeauftragte, Büro EB, Jägertorstr. 207, 64289 Darmstadt, c.wilczek@ladadi.de